



**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2
des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung

Aktenzeichen: 21a-5.1.2-2025-063

Energiewirtschaftliches Verfahren zur Zulassung der ersten Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss vom 21.11.2022 (Az.: 21a-7.110-009-2018).

Vorhabenträgerin ist die Westnetz GmbH, Florianstr. 15 – 21, 44139 Dortmund.

Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses vom 22.11.2022 war der Neubau und Betrieb einer 110-kV-Freileitungsverbindung zwischen dem Punkt (Pkt.) Metternich und dem Pkt. Erbach (Bauleitnummern [Bl.] 1380, Bl. 1457 und Bl. 1458) nebst Anpassungen bestehender Freileitungen (Bl. 0823, Bl. 0289, Bl. 0963, Bl. 0101 und Bl. 1201).

Während der Umsetzung des Ersatzneubaus der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Metternich – Pkt. Erbach (Bl. 1380) wurde in der nördlichen Hälfte der 110-kV-Hochspannungsfreileitung aufgrund der parallel verlaufenden 110-kV-Bahnstromfernleitung Bingen – Koblenz (BL 444) der DB Energie GmbH ein Anpassungsbedarf für sechs Masten (Nr. 21, 22, 23, 43, 44 und 50) festgestellt. Die Maststandorte der genannten Masten sind identisch und die Mastgrundflächen gleich oder kleiner als in der bisherigen Planung; die geplanten Leitungsschutzstreifen bleiben unverändert. Die Planänderung betrifft lediglich die Anpassung der Masthöhen, Masttypen sowie der Tieflage der Fundamente.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz gibt als zuständige Planfeststellungs- und Plangenehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des energiewirtschaftlichen Verfahrens zur Zulassung der oben genannten Änderungen keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durch das oben genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Rechtsgrundlage der Vorprüfung ist § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG in der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).



Wesentliche Gründe der Entscheidung: Durch die Planänderung ergeben sich für die Schutzgüter keine Veränderungen in den Auswirkungen gegenüber den Darstellungen des UVP-Berichtes aus dem Planfeststellungsverfahren.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Koblenz, den 11.06.2025

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Im Auftrag

Thomas Gottschling